



VLK Hessen

LANDESDELEGIERTENVERSAMMLUNG DER VLK-HESSEN TAGTE IN BUSECK

13.11.2010

Am Samstag, den 13. 11. 2010 trat diesjährige VLK-Landesdelegiertenversammlung in Buseck zusammen. Die Veranstaltung fand statt im Kulturzentrum Buseck in Großen-Buseck.

BESCHLÜSSE

BAULICHE UND RÄUMLICHE MINDESTSTANDARDS FÜR KINDERKRIPPEN (U3)

Antragsteller: Michael Schüßler

Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

Die VLK Hessen bittet die FDP-Landtagsfraktion darauf hinzuwirken, dass bei der Erteilung von Betriebserlaubnissen für U3-Krippengruppen landesweit einheitliche bauliche und räumliche Mindeststandards definiert werden.

Der derzeitige weite Ermessensspielraum des Landesjugendamtes bzw. der nachgeordneten Behörden darf nicht dazu führen, dass die Kommunen beim Ausbau der U3-Betreuung finanziell überfordert werden.

BEGRÜNDUNG

Die Kommunen sind angehalten, bis zum Jahr 2013 für 35% der Kinder unter 3 Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. Damit soll ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Betreuungsangebot gewährleistet werden. Zur Erreichung dieses Ziels werden den Kommunen von Bund und

Land Mittel zur Verfügung gestellt, die derzeit jedoch weder die Investitionskosten noch die Betriebskosten der Kommunen decken.

Für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder, also auch für Krabbelgruppen, ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder erforderlich. In der MindestVO sind Regelungen zur personellen Besetzung, Qualifikation der Mitarbeiter und zur Größe der Gruppen getroffen. Das Sozialgesetzbuch sieht als Voraussetzung zur Erteilung einer Erlaubnis lediglich die Sicherstellung des Kindeswohls sowie eine Konzeption der Einrichtung vor. Weiterhin soll eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalls nach den



gefordert wird, dass der Träger der Einrichtung einen abgedunkelten separaten Schlafräum zur Verfügung stellt, andere Landkreise bzw. kreisfreie Städte haben dieses Erfordernis nicht, sondern halten multifunktional gestaltete Räume für ausreichend.

Problematisch hieran ist, dass der Zuschuss von Land und Bund für Neuinvestitionen oder bauliche Umgestaltungen pro Platz begrenzt ist. Aufgrund sehr hoher Vorgaben der Jugendämter ist der über die Zuwendung hinaus gehende kommunale Finanzanteil oft mehr als doppelt so hoch, wie der eigentliche Zuschuss. Angesichts der finanziellen Situation vieler Kommunen stellt dies eine Überforderung der kommunalen Leistungsfähigkeit dar.

Eine landesweit einheitliche Regelung der Mindeststandards der räumlichen und baulichen Voraussetzungen würde den Kommunen bei der Planung neuer Einrichtungen Sicherheit geben.

Größe, Ausstattung und Kosten der Einrichtungen wären besser planbar und würden nicht von Ermessensentscheidungen der Genehmigungsbehörde abhängig sein.

Die VLK Hessen bittet daher die FDP-Landtagsfraktion bereits jetzt darauf hinzuwirken, dass hier eine landesweit einheitliche Definition und Anwendung von Mindeststandards erfolgt. Dies erscheint aufgrund der Dringlichkeit bereits vor dem geplanten Inkrafttreten des Hessischen Kinderförderungsgesetzes im Jahr 2013 geboten.

Ausdrücklich sei noch darauf hingewiesen, dass es sich bei der erbetenen Regelung um die Definition von Mindeststandards handelt. Den Kommunen soll es zukünftig selbstverständlich freigestellt bleiben, diese Standards zum Wohle ihrer Kinder nach oben zu übertreffen. Dies sollte zukünftig allerdings ins Ermessen der Kommunen, die diese Ausbauleistung wesentlich finanzieren, gestellt werden.

Der Antrag wurde angenommen.

SCHULDENBREMSE UND KOMMUNALE FINANZEN

ANTRAG

1. DIE VLK HESSEN BEGRÜSST DAS VORHABEN DER HESSISCHEN LANDESREGIERUNG, DURCH ERGÄNZUNG VON ARTIKEL 141 DER HESSISCHEN VERFASSUNG EINE SOGENANNTEN »SCHULDENBREMSE« IN DIE HESSISCHE VERFASSUNG AUFZUNEHMEN.

2. ZUR SICHERUNG DER KOMMUNALEN INTERESSENSLAGE UND ZUR KLARSTELLUNG DER ANGESTREBTEÄNÄNDERUNG DER HESSISCHEN VERFASSUNG SCHLÄGT DIE VLK HESSEN VOR, DASS IN DEN ENTWURF DES VERFASSUNGSÄNDERNDEN GESETZES FOLGENDER ZUSÄTZLICHER ABSATZ AUFGENOMMEN WIRD:

»ARTIKEL 137 ABS. 5 BLEIBT UNBERÜHRT.«

BEGRÜNDUNG

1. MIT DER EINBEZIEHUNG DER SOGENANTEN »SCHULDENBREMSE« IN DAS GRUNDGESETZ SIND AUF BUNDESEBENE KLARE SIGNALE DAFÜR GESETZT WORDEN, DASS IM SINNE EINER NACHHALTIGKEIT DER FINANZPOLITIK UND SICHERUNG DER HANDLUNGSSPIELRÄUME

**AUCH FÜR ZUKÜNFTIGE GENERATIONEN SICH
GESETZGEBUNG UND POLITIK AN DEM
GRUNDSATZ ORIENTIEREN MÜSSEN, NICHT
MEHR GELD AUSZUGEBEN, ALS DURCH
EINNAHMEN VERFÜGBAR IST. DA
GRUNDSÄTZLICHER MASSSTAB FÜR DIE
LANDESPOLITIK IN HESSEN DIE HESSISCHE
VERFASSUNG IST, BIETET ES SICH AN, EINE
SOGENANNTEN »SCHULDENBREMSE« AUCH IN
DIE HESSISCHE VERFASSUNG AUFZUNEHMEN,
SO WIE DIES AUCH IN EINER REIHE VON
ANDEREN BUNDESLÄNDERN BEABSICHTIGT IST.
DER BEI UMSETZUNG DER »SCHULDENBREMSE«
EINHERGEHENDEN ZWANG, LEISTUNGSGESETZE
UND STANDARDS IN HESSEN EINER KRITISCHEN
ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF IHRE
LANGFRISTIGE FINANZIERBARKEIT ZU
ÜBERPRÜFEN, WIRD AUS SICHT DER VLK
BEGRÜSST UND ENTSPRICHT DEM 0.750R IAR8**

**IHNEN FÜR IHRE FREIWILLIGE ÖFFENTLICHE
TÄTIGKEIT IN EIGENER VERANTWORTUNG ZU
VERWALTENDE EINNAHMEQUELLEN ZUR
VERFÜGUNG.«**

**MIT DEM VERWEIS AUF ARTIKEL 37 ABS. 5 DER
HESSISCHEN VERFASSUNG IM RAHMEN DER
»SCHULDENBREMSE« SOLL SICHERGESTELLT
WERDEN, DASS EINE
HAUSHALTSKONSOLIDIERUNG DES LANDES ZUR
ERREICHUNG DER ZIELVORGABEN DER
SCHULDENBREMSE NICHT EINSEITIG ZU LASTEN
DER KOMMUNALEN FINANZAUSSTATTUNG
ZUKÜNFTIG VORGENOMMEN WERDEN KANN.
VOR DEM HINTERGRUND DER AKTUELLEN
MASSNAHMEN ZUR KONSOLIDIERUNG DES
LANDESHAUSHALTES BESTEHEN AUF
KOMMUNALER SICHT BREITE BEFÜRCHTUNGEN,
DASS AUCH IN ZUKUNFT LANDESREGIERUNGEN
UND LANDTAGE DER VERSUCHUNG ERLIEGEN
KÖNNTEN, VERFASSUNGSRECHTLICHE
VORGABEN ZU LASTEN DRITTER, NÄMLICH DER
KOMMUNEN, DURCH KÜRZUNG KOMMUNALER
FINANZMITTEL SICHERZUSTELLEN. DEM SOLL
DURCH DEN VERWEIS AUF ARTIKEL 137
ENTGEGENGETRETEN WERDEN. DAMIT WIRD
AUCH VERFASSUNGSRECHTLICH
KLARGESTELLT, DASS EIN
ÜBERPROPORTIONALER EINGRIFF IN DIE
KOMMUNALE FINANZAUSSTATTUNG EIN**

VERSTOSS GEGEN DIE HESSISCHE VERFASSUNG WÄRE.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

ÄNDERUNG DES § 114B ABS. 4 HGO – HAUSHALTSPLAN, HAUSHALTSAUSGLEICH

Antragsteller: Klaus Roth, Darmstadt-Dieburg

Die VLK möge beschließen:

Der § 114b HGO, Haushaltsplan, Haushaltsausgleich, erhält in Abs. 4 folgende

Beteiligungssanierung gerichtete Maßnahmen aufgreift.

Der Antrag wurde an den Beirat verwiesen.

ERGÄNZUNG DES § 60 GEMHVO

Antragsteller: Klaus Roth, Darmstadt-Dieburg

Die VLK möge beschließen:

Der § 60 der GemHVO, der die für die Kommunen verbindlichen Muster für die Aufstellung der Haushalte und der Ergebnis- und Planungsrechnungen aufzählt, ist als Muster 21 um eine Abschreibungstabelle zu ergänzen.

BEGRÜNDUNG

In dieser Tabelle sind gewöhnliche Nutzungsdauern der Gegenstände des Anlagevermögens nach Jahren anzugeben. Aus der Division der Anschaffungs- und Herstellungskosten durch die Nutzungsdauern ergeben sich dann die in den Ergebnisrechnungen, Fortschreibungen und Wirtschaftlichkeitsrechnungen für Investitionen anzuwendenden prozentualen Abschreibungssätze.

Die einheitliche Vorgabe einer realistischen Einschätzung der Nutzungsdauer ist ein zentraler Bestandteil der Haushaltsaufstellung. Die einheitliche Vorgabe der Abschreibungssätze ist ein zentraler Bestandteil der Ergebnisrechnung. Die einheitliche Vorgabe der Abschreibungssätze ist ein zentraler Bestandteil der Wirtschaftlichkeitsrechnung. Die einheitliche Vorgabe der Abschreibungssätze ist ein zentraler Bestandteil der Investitionsrechnung. Die einheitliche Vorgabe der Abschreibungssätze ist ein zentraler Bestandteil der Substanzerhaltungsrechnung.

